

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00663 vom 28. Juli 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00663](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00663)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00663 du 28 juillet 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00663 del 28 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

### **E. 1.2**

Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten (BGE 109 V 108 E. 2b).

### **E. 1.3**

Mit Art. 87 Abs.

### **E. 1.4**

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) er stellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C\_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C\_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.2 und 9C\_838/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.3.2).

### **E. 1.5**

Erfolgte nach einer ersten Leistungsverweigerung eine erneute materielle Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs und wurde dieser nach rechts konformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) abermals rechtskräftig verneint, muss sich die leistungsansprechende Person dieses Ergebnis – vorbehältlich der Rechtsprechung zur Wiedererwägung oder prozessualen Revision (vgl. BGE 127 V 466 E. 2c mit Hinweisen) – bei einer weiteren Neuanmeldung entgegenhalten lassen (BGE 130 V 71 E. 3.2.3). 2.

Der Versicherte lässt die Aufhebung des Nichteintretensentscheides vom 18. Mai 2016 und die Zusprechung mindestens einer halben Invalidenrente und eventu aliter die Anordnung eines Gerichtsgutachtens bzw. die Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung beantragen. Setzt sich eine Beschwerdeschrift gegen ei nen Nichteintretensentscheid lediglich mit der materiellen Seite auseinander, weist sie keine sachbezogene Begründung auf (vgl. BGE 123 V 335; 118 Ib 134, vgl. etwa auch in BGE 136 III 102 nicht publizierte E. 2.1). Immerhin ist der vorliegenden Beschwerdebegründung, in deren Lichte der Antrag auszulegen ist, zu entnehmen, dass sich der Versicherte sinngemäss auf den Standpunkt stellt, der Nichteintretensentscheid der IV-Stelle sei angesichts der verschlechterten gesundheitlichen Situation zu Unrecht ergangen. Insoweit ist auf die Be schwerde einzutreten.

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 20. Juni 2016 Beschwerde mit dem Rechtsbe gehen um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Zusprechung einer mindestens halben Invalidenrente ab dem 30. April 2014, eventualiter um An ordnung eines Gerichtsgutachtens beziehungsweise Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 2. August 2016 schloss die Verwaltung auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worüber der Beschwerdeführer am 23. August 2016 orientiert wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 3**

Beginnende mediale OSG-Arthrose rechts mit/bei (M19.1-7) - Status nach O steosynthese einer medialen Mall eolarfraktur rech ts am 1 1.07.1988 - Status nach Meta llentfernung am 01.12.1 989

Die Situation habe sich deutlich verschlechtert. Klinisch seien die Beschwerden in der Hüfte im Vordergrund, auch wenn insge samt die belastungs- und positi onsabhängigen Beschwerden sich weder qualitativ noch quantitativ gross ver ändert hätten. Es bestehe aber einerseits klar eine symptomatische Coxarthrose, auch wenn die Be weglichkeit in der Hüfte noch relativ gut sei . Andererseits lä gen periarth ropathische, am ehesten muskulä re Irritatio nen durch Vernarbun gen der post eriores Weichteile vor. Zwischenzeitlich sei es sogar zu einer neu ro l ogisch messbaren Schädigung des Nervus ischiadicus gekommen. Diese Ver änderungen seien aber wieder regredient. Zweitens hätten sich die rechtseitigen Knieschmerzen in dem Sinn verschlechtert, dass radiologisch eine Zunahme der Arthrose zu vermerken sei . Lediglich im rechten Fuss seien di e Beschwerden minimal (S. 21).

Mit Bezug auf das Zumutbarkeitsprofil seien q ualitativ keine Limiten gegeben, wo hl aber quantitativ. Hier spiele der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle. Dem nach soll te längeres Sitzen von mehr als zwei Stunden vermieden werden. Ebenfalls sei lä nge res Gehen (Gehstrecken von mehr als ½ km ) zu vermeiden. Auch seien das Tragen von Lasten über 10-15 kg und repeti tive Schl äge auf das Hüftgelenk (Sprin gen aus Höhe, Treppensteigen) zu vermeiden. Funktionen, die ein vermehrtes Flexionsausmass in der Hüfte erforderten (regelmässiges Trep pensteigen), seien ebenfalls nicht zu empfehlen. Stehen, Gehen und Sitzen seien zeitlich und l eistungsmässig beschränkt zumutbar . Beim Liegen seien keine Li miten vorhanden. I n seinem momentanen Beruf könne und wolle d er Explorand unter Einhaltung der zeitlichen Limiten beziehungsweise Pausen, welche er ge mäss eigenen Aussagen gut im Griff habe, weiterhin arbei ten. Das beinhalte mehrma lige Pausen während längere r Autofahrten. Zugemutet würden leichte b is mittelschwere Tätigkeiten

sowie Wechselbelastungen.

Längeres Sitzen sowie Zwangshaltungen mit Stossbewegungen sollten vermieden werden. Grundsätzlich sei eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vorlumfänglich zumutbar. Bei gleichbleibender Belastung (nur Sitzen, nur Stehen) sei hingegen eine zeitliche Limite im Sinne von halbtägiger Arbeit gegeben (S. 21 f.).

Aufgrund der fortgeschrittenen posttraumatischen Coxarthrose dürfte mit einer Zunahme der Beschwerden bis hin zu immobilisierenden Schmerzen gerechnet werden. Aufgrund des Alters würden bei diesem Ex ploranden sicherlich alle konservativen Therapieoptionen der Coxarthrose ausgeschöpft. Sollten diese aber nicht mehr s uffizient sein und die Arbeitsfähigkeit weiter eingeschränkt werden, sollte über einen Hüftgelenk ersatz diskutiert werden. Dies könnte al lenfalls die Arbeitsfähigkeit positiv beeinflussen (S. 22).

### **E. 3.1**

Referenzzeitpunkt (vgl. BGE 130 V 71 E. 3.2.3) für die Prüfung des Glaubhaftma chens einer anspruchrelevanten Veränderung des Gesundheitszu standes bildet entgegen der vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2014 geäusserten Meinung (Urk. 7/149 S. 3-5) nicht die mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2006 bestätigte auf die erste Neuanmeldung nicht eintretende Verfügung vom 8. Februar 2005 (Urk. 7/115); denn diese stellt keine auf rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruhende Verneinung des Leistungsanspruchs dar. Der Vergleich hat mit dem (die nach Abklärungen in medizinischer und erwerblicher Hinsicht erlassene , rentenauf hebende Verfügung vom 2. November 2004 [Urk. 7/102] bestätigenden) Ein spracheentscheid vom 12. Januar 2005 (Urk. 7/112) zu erfolgen. Die Renten auf heb ung beruhte auf den Berichten von Dr. med. Y.\_\_\_\_, Facharzt für physika lische Medizin, spez. Rheumaerkrankungen, vom 18. Februar, 10. September und 12. Oktober 2004 (Urk. 7/95, Urk. 7/98, Urk. 7/99), wonach der Beschwer deführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ohne konstantes Sitzen oder Stehen und ohne stereotype Betätigung der Beinmuskulatur rechts, ohne langandauerndes Gehen oder Treppensteigen sowie ohne häufiges Heben und Tragen von Lasten über 10 kg zu 100 % arbeitsfähig war (Urk. 7/100 S. 4, Urk. 7/102 S. 2). Dabei wurde von folgenden Diagnosen ausgegangen (Urk. 7/100 S. 1): - Posttraumatische Coxarthrose rechts bei Status nach O steosynthese einer Acetabulumfraktur (1988) - Posttraumatische Periarthrosis coxae rechts und Insertionstendopathie des rech ten Sitzbeines (26.12.02)

### **E. 3.3**

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 25. Januar 2016 (Proz. Nr. UV.2014.00268, E. 3.3) betreffend die Revision der unfallversicherungsrechtlichen Invalidenrente wurde festgestellt, dass das Gutachten des Z.\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2013 eine relevante Verschlechterung der ( unfallbedingten ) Beschwerden aus weise . Die Verschlechterung äusser e sich im Rahmen des nach wie vor zumutbaren vollen Arbeitspensums durch eine zeitlich und leistungsmässig zusätzlich ein geschränkte Zumutbarkeit von sitzend (bis maximal zwei Stunden) und gehend (bis maximal 500 m) auszuübenden Tätigkeiten. Eine wesentliche Veränderung des ges undheitlichen Zustandes seit dem rentenablehnedenen Entscheid vom 12. Januar 2005 (Urk. 7/102) ist damit glaubhaft dargetan.

Ob auch mit Bezug auf die erst im Beschwerdeverfahren geltend gemachten (Urk. 1 S. 5 f.) Handgelenks- und Kniebeschwerden Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation gegeben sind, kann bei diesem Ergebnis offen bleiben, da die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Anspruchsprüfung ohnehin eine umfassende Abklärung vornehmen wird. Dabei wird unter anderem auch der Bericht des A. \_\_\_ vom 7. Januar 2016 (Urk. 7/176/3- 11) über die am 16./17. November 2015 im Auftrag der Basler Versicherung AG durchgeführte Funktionsorientierte Medizinische Abklärung (FOMA) zu berücksichtigen sein. Laut diesem Bericht ist der Beschwerdeführer in der Ausübung der Tätigkeit als Chauffeur durch die Beschwerden und Funktionseinschränkungen im Bereich des rechten Handgelenks und des rechten Knies zwar nicht eingeschränkt (S. 3). Jedoch entspricht diese Tätigkeit nicht vollumfänglich dem Anforderungsprofil einer insbesondere den Hüftbeschwerden optimal angepassten Tätigkeit.

Zusammenfassend ist eine Sachverhaltsänderung glaubwürdig dargetan, weshalb die Sache in Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird, zur materiellen Beurteilung an die Verwaltung zurückzuweisen ist.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüthy - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Meier-Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.